

4

BUNDESGERICHTSHOF

2089 076

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 125/66

URTEIL

Verkündet am

5. Januar 1968

Becker,

Justizangestellter

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Willi P [REDACTED], E [REDACTED]-F [REDACTED], Nr. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - ,

gegen

die Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, H [REDACTED],
W [REDACTED]-Straße [REDACTED], vertreten durch den Hauptgeschäfts-
führer,

Klägerin, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] --.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. Januar 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Heinrich Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm (Westf.) vom 13. Juni 1966 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt als Trägerin der Sozialversicherung von dem Beklagten und dem Sandgrubenbesitzer Willi O. nach § 640 RVO n.F. Erstattung von Aufwendungen, die sie auf Grund des tödlichen Arbeitsunfalls des Arbeiters Kurt N. vom . 1964 gemacht und weiter zu erbringen hat.

O. begann an diesem Tage in der Sandgrube, die er in E. (Kreis M.) ohne fremde Hilfe betreibt, nach der Winterpause mit den Aufräumarbeiten. Bei dem Versuch, mit seinem Schaufellader die Sohle der Sandkuhle einzuplanieren, stürzten Sandmassen von der steilen Nordwand der Grube herab

- 3 -

und begruben den Schaufellader teilweise unter sich. Da es O [REDACTED] nicht gelang, den Schaufellader freizubekommen, wandte er sich an den Beklagten, der ebenfalls eine Sandgrube betreibt. Der Beklagte, sein Kraftfahrer Wilhelm R [REDACTED] und der später verunglückte Arbeiter N [REDACTED] erschienen mit einem von N [REDACTED] gesteuerten Tieflader, der einen mit Raupen ausgerüsteten Schaufellader trug. R [REDACTED] machte sich daran, mit diesem Lader des Beklagten den verschütteten Schaufellader des Willi O [REDACTED] freizuräumen. Dabei waren der Beklagte ständig und O [REDACTED] zumindest zeitweise zugegen. N [REDACTED] stellte zunächst den Tieflader in der Nähe ab und begab sich dann in die Sandgrube. Als R [REDACTED] den verschütteten Lader fast freigeräumt hatte, hielt sich N [REDACTED] zwischen diesem Lader und der Nordwand auf, um mit den Händen Sand von dem Lader zu entfernen. Nun stürzten weitere Sandmassen von der senkrechten Nordwand herab. Der Sand drückte N [REDACTED] gegen den Lader des Beklagten. An den Verletzungen, die er dabei erlitt, verstarb N [REDACTED] noch an der Unfallstelle.

Die Klägerin ist als Berufungsgenossenschaft für die Betriebe des Beklagten und des O [REDACTED] zuständig. Sie erbringt Leistungen für die Witwe und die Kinder des Getöteten und hat Zahlungen an den behandelnden Arzt geleistet.

Dem Beklagten und O [REDACTED] hat die Klägerin vorgeworfen, den Unfall des Kurt N [REDACTED] grob fahrlässig verursacht zu haben. Beide hätten die von

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

der steilen Sandwand ausgehende Gefahr erkannt und gesehen, daß sich N [REDACTED] an eine gefährliche Stelle begeben habe. Sie hätten verhindern müssen, daß N [REDACTED] sich an dieser Stelle aufhielt. Zudem hätten sie in grober Weise gegen die Unfallverhütungsvorschriften verstoßen.

Mit der Klage hat die Klägerin 1 500 DM nebst Zinsen von dem Beklagten und O [REDACTED] als Gesamtschuldnern sowie weitere 8 298,48 DM nebst Zinsen von dem Beklagten verlangt. Ferner hat sie gebeten, festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihr im Rahmen des § 640 RVO alle Aufwendungen zu erstatten, die sie aus Anlaß des tödlichen Arbeitsunfalles des Kurt N [REDACTED] nach Gesetz oder Satzung über die im Zahlungsantrag genannte Summe hinaus noch aufwenden müsse.

Ostermeier hat Versäumnisurteil gegen sich ergehen lassen. Er ist rechtskräftig verurteilt worden, an die Klägerin 1 500 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 15. Mai 1965 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat geltend gemacht: Seine Haftung als Unternehmer entfalle, weil er N [REDACTED] nicht dazu eingesetzt habe, bei den Bergungsarbeiten zu helfen. N [REDACTED] sei allenfalls im Betrieb des O [REDACTED] tätig geworden. Im übrigen könne ihm aber auch

nicht vorgeworfen werden, grob fahrlässig gehandelt zu haben. O. [REDACTED] habe ihm erklärt, ein weiteres Abrutschen sei nicht zu vermuten, weil die Sandadern schräg in den Berg hineinliefen. Er habe auch nicht damit zu rechnen brauchen, daß N. [REDACTED] ohne Aufforderung und ohne Anlaß an diese Stelle gehen werde. Er habe ihn ermahnt, von dem Lader wegzubleiben. Daß N. [REDACTED] sich daran nicht gehalten habe, habe er erst bemerkt, als der Sand schon ins Rutschen gekommen sei.

Das Landgericht hat den Beklagten verurteilt, an die Klägerin 9 798,48 DM nebst Zinsen zu zahlen und hat des weiteren dem Feststellungsantrag der Klägerin stattgegeben.

Das Oberlandesgericht hat den vom Beklagten zu zahlenden Betrag auf 8 298,48 DM nebst Zinsen herabgesetzt und im übrigen die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag, die Klage abzuweisen, weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Unfall hat sich am [REDACTED] 1964, also nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30. April 1963 (BGBl I S. 241) zugetragen. Daher ist die Frage der Ersatzpflicht des Beklagten nach der

Reichsversicherungsordnung in ihrer neuen Fassung zu beurteilen.

Haben Personen, deren Ersatzpflicht durch § 636 oder § 637 RVO n. F. beschränkt ist, einen Arbeitsunfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so haften sie nach § 640 RVO n. F. für alles, was die Träger der Sozialversicherung nach Gesetz oder Satzung infolge des Arbeitsunfalles aufwenden müssen. Das Berufungsgericht hat rechtsirrtumsfrei angenommen, daß diese Voraussetzungen für die Ersatzpflicht des Beklagten gegeben sind.

1. Unstreitig hat die Klägerin als zuständige Berufsgenossenschaft in ihrem Bescheid vom 27. Oktober 1964 festgestellt, daß N [REDACTED] den tödlichen Arbeitsunfall in dem Unternehmen des Beklagten erlitten hat. An diese Entscheidung der Versicherungsbehörde sind die Gerichte nach § 638 Abs. 1 RVO n. F. gebunden. Die Bindung erstreckt sich nicht nur auf die Frage, ob ein Arbeitsunfall vorliegt und von welchem Träger der Unfallversicherung die Leistungen zu gewähren sind. Vielmehr ist zugleich mit bindender Wirkung für die Gerichte entschieden, in welchem Betrieb sich der Unfall ereignet hat und wer demnach der verantwortliche Betriebsunternehmer ist (vgl. BGHZ 33, 339, 343 für den gleichartigen § 901 RVO a.F.).

2. Die Parteien sind sich einig darüber, daß der Beklagte den Unfall des Kurt N [REDACTED] nicht vorsätzlich herbeigeführt hat und daß seine Ersatz-

pflicht gegenüber den Hinterbliebenen des N [REDACTED] durch § 636 RVO n. F. ausgeschlossen ist.

3. Damit hängt die Frage, ob der Beklagte der Klägerin Ersatz für deren Aufwendungen zu leisten hat, nur noch davon ab, ob der Beklagte den Unfall des N [REDACTED] grob fahrlässig herbeigeführt hat. Das hat das Berufungsgericht ebenso wie das Landgericht bejaht.

a) Da dem Beklagten nur vorzuwerfen ist, daß er durch ein Unterlassen zum Entstehen des Unfalls beigetragen hat, kann er für die Folgen des Unfalls nur zur Verantwortung gezogen werden, wenn ihn eine Rechtspflicht zum Handeln traf. Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß sich diese Pflicht schon aus dem Arbeitsvertrag ergibt, der den Beklagten als Arbeitgeber verpflichtet, seine Arbeitnehmer während der Arbeit gegen Gefahren für Leben und Gesundheit zu schützen.

b) Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Beklagte gegen die Unfallverhütungsvorschriften für Steinbrüche über Tage, Gräbereien und Haldenabtragungen verstoßen, weil er Arbeiten in der Sandgrube zuließ, obwohl der zulässige Abbauwinkel von 60 ° weit überschritten war. Ihm war bekannt, daß es gefährlich war, in der Nähe der Steilwand zu arbeiten, von der schon vorher Sandmassen herabgestürzt waren. Der Beklagte sei, so führt das Berufungsgericht weiter aus, verpflichtet gewesen, seinen Arbeiter N [REDACTED] aus dem Gefahrenbereich herauszuhalten.

Angesichts der Steilheit der Grubenwand (etwa 90 Grad) habe er sich auf den beruhigenden Hinweis des O [REDACTED] [REDACTED], der Sand stehe derart, daß mit einem weiteren Herabstürzen nicht zu rechnen sei, nicht verlassen dürfen. Jeder erfahrene und verantwortungsbewußte Sandgrubenunternehmer würde in einer solchen Lage darauf geachtet haben, daß keiner seiner Arbeiter den Gefahrenbereich betrat. Der Beklagte habe bemerkt, daß N [REDACTED] sich in unmittelbarer Nähe der gefährlichen Wand zu schaffen machte. Er habe ihn zwar ein- oder zweimal mit den Worten gewarnt: "Sei vorsichtig, da kann was runterkommen, bleib da weg!", habe aber nicht "kategorisch darauf bestanden", daß er auch tatsächlich wegging. Der Beklagte habe sich nicht damit begnügen dürfen, seinen Arbeiter zu warnen, sondern habe ihm sofort eine klare Aufforderung oder einen eindeutigen Befehl zum Verlassen der Stelle geben und ihn notfalls mit Gewalt aus dem Gefahrenbereich holen müssen. Er habe durch sein grob fahrlässiges Unterlassen den Unfall des Kurt N [REDACTED] herbeigeführt.

c) Die Revision macht demgegenüber in erster Linie geltend, der Beklagte habe den Unfall nicht im Sinne des § 640 RVO "herbeigeführt". Sie meint, den Beklagten habe hinsichtlich der Einrichtung und der Sicherung der Sandgrube des O [REDACTED] keine Rechtspflicht zum Handeln getroffen. Er habe die dort bestehende Gefahrensituation nicht geschaffen, sondern den Gefahrenzustand vorgefunden, als er zur nachbarlichen Hilfeleistung erschienen sei.

Die Pflicht zur Vorsicht habe, wie sich aus § 45 der Unfallverhütungsvorschrift ergebe, N [REDACTED] obgelegen. Dieser habe die erste Ursache für den Unfall gesetzt, indem er sich in die Nähe der steilen Nordwand begeben und sich dort an dem Schaufellader zu schaffen gemacht habe, ohne dazu eine Weisung gehabt zu haben.

Der Revision ist zuzugeben, daß die Pflicht zur Sicherung der Sandgrube nicht den Beklagten, sondern den Grubenbesitzer O [REDACTED] traf. Das kann aber den Beklagten nicht entlasten. Wenn der Beklagte dort arbeiten ließ - sei es auch nur in freundschaftlicher Hilfe für O [REDACTED] -, so war er verpflichtet, für die nötige Sicherung seiner Leute zu sorgen. Er hat, wie er selbst vorträgt, den Gefahrenzustand erkannt. Dann ergab sich schon hieraus die Pflicht, seinen Arbeiter vor den Gefahren der steilen Sandwand zu schützen und nicht zu dulden, daß er sich in deren Nähe begab und dort verblieb.

Gewiß hat Neidthardt, wie auch das Berufungsgericht annimmt, durch eigenes Verschulden zu seinem Unfall beigetragen, indem er sich trotz der Erfahrung, die er im Sandabbau hatte, in dem gefährlichen Bereich zwischen Sandwand und Schaufellader aufhielt und sich damit selbst gefährdete. Das steht aber nicht der Annahme entgegen, daß der Beklagte seiner Rechtspflicht zum Handeln nicht genügt und durch dieses Unterlassen den Unfall mitverursacht hat. Dieser Ursachenzusammenhang wird

durch die Mitverursachung und das eigene Verschulden des N[REDACTED] nicht ausgeräumt oder unterbrochen.

d) Die Revision meint weiter: Der Beklagte habe nur die Pflicht gehabt, seinen Arbeiter N[REDACTED] aus dem Gefahrenbereich zu verweisen. Dieser Pflicht sei er aber nachgekommen. Auch hierin kann der Revision nicht gefolgt werden. Das Berufungsgericht hat zutreffend angenommen, daß der Beklagte sich nicht mit einer Warnung und der Aufforderung "Bleib weg" hätte begnügen dürfen. Bei der großen Gefahr, daß sich der Sandabsturz wiederholte, mußte er unter allen Umständen dafür sorgen, daß sich sein Arbeiter nicht in dem Gefahrenbereich betätigte. Daß er das nicht verhindert hat, obwohl es ihm möglich war, konnte das Berufungsgericht der Aussage entnehmen, die der Beklagte am Tage nach dem Unfall bei seiner Vernehmung durch die Polizei gemacht hat. Er hat bei dieser Gelegenheit u.a. erklärt: "Ich hatte dem Herrn N[REDACTED] nämlich ein- oder zweimal zugerufen: Sei vorsichtig, da kann was runterkommen; bleib da weg. Ich mache mir allerdings den Vorwurf, nachdem das alles geschehen ist, daß ich nicht kategorisch darauf bestand, daß er von dieser Stelle wegging." Das ist das Gleiche, was auch das Berufungsgericht dem Beklagten mit Recht vorwirft.

e) Ohne Erfolg wendet sich die Revision gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, daß dem Beklagten grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen sei.

Ob eine für den Unfall ursächliche Fahrlässigkeit im Einzelfall als einfach oder als grob zu beurteilen ist, gehört im wesentlichen dem Bereich des tatrichterlichen Ermessens an. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann das Revisionsgericht die Entscheidung des Tatrichters nur beanstanden, wenn dessen Würdigung auf einer Verkennung des Rechtsbegriffs der groben Fahrlässigkeit beruht oder der Tatrichter wesentliche Umstände nicht berücksichtigt hat (zuletzt: Urteil des BGH vom 7. November 1967 - VI ZR 79/66 - mit Hinweisen auf die frühere Rechtsprechung). Solche Fehler liegen hier nicht vor.

Entgegen der Ansicht der Revision kann keine Rede davon sein, daß das Berufungsgericht den Rechtsbegriff der groben Fahrlässigkeit verkannt hätte. Zutreffend hat es seine Begründung damit eingeleitet, daß grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße außer acht läßt und nicht beachtet, was in der gegebenen Lage jedem einleuchten mußte. Auf dieser Grundlage hat es alsdann den Sachverhalt gewürdigt.

Die Revision meint, ein grobes Verschulden wäre nur in Betracht gekommen, wenn der Beklagte in Kenntnis der Gefährlichkeit seinem Arbeiter die Weisung gegeben hätte, zwischen der steilen Nordwand und dem Schaufellader zu arbeiten. Dieser Einwand greift nicht durch. Auch wenn ein Unternehmer unter Verhältnissen, wie sie hier bestanden haben, nicht verhindert, daß sich ein Arbeiter einer großen Gefahr aus-

setzt, kann ihn der Vorwurf treffen, seine Fürsorgepflicht in grober Weise verletzt zu haben.

Schließlich kann der Revision auch nicht zugegeben werden, daß das Berufungsgericht bei der Beurteilung wesentliche Umstände außer acht gelassen habe. Es hat vor allem nicht übersehen, daß sich N[REDACTED] noch nicht lange an der Gefahrenstelle aufgehalten hatte, als es zu dem Unfall kam. Jedenfalls hatte der Beklagte nach der nicht zu beanstandenden Überzeugung des Berufungsgerichts ausreichend Zeit, N[REDACTED] vor der ihm drohenden Gefahr zu bewahren. Das ergibt sich schon aus der oben wiedergegebenen eigenen Erklärung des Beklagten.

4. Demnach erweist sich die Revision des
Beklagten als unbegründet. Sie war daher zurück-
zuweisen.

Nach § 97 ZPO hat der Beklagte die Kosten
seines erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Hanebeck

Dr. Bode

Meyer

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens